

MILITZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**FRIEDENSEINSATZ
IM LIBANON**

**ÄNDERUNGEN
AUSLANDSEINSATZ**

**HÖHERE BEZÜGE
AB DEM JAHR 2012**

21 Jahre Grenzschutz – eine Erfolgsgeschichte des Bundesheeres

Am Freitag, dem 16. Dezember 2011, fand in Eisenstadt ein militärischer Festakt unter hochrangiger ziviler Beteiligung anlässlich der Beendigung des Assistenzeinsatzes im Grenzgebiet zur Slowakei und Ungarn statt. Unter den Festrednern waren HBM Mag. Norbert Darabos sowie der Landeshauptmann von Burgenland und der stellvertretende Landeshauptmann von Niederösterreich.

„Der Assistenzeinsatz war eine Erfolgsgeschichte für das Bundesheer und vor allem für die Menschen im Burgenland. Die Soldaten gaben ihnen Sicherheit, weil unzählige Verbrechen verhindert werden konnten. Die Bevölkerung in Niederösterreich und im Burgenland kann auch in Zukunft darauf bauen, dass unser Heer Schutz und Hilfe leisten wird, wann immer und wo immer es erforderlich ist“, so HBM Mag. Darabos.

Damit ging der längste und personalintensivste Einsatz in der Geschichte des Österreichischen Bundesheeres zu Ende.

Rückblick

Im Jahr 1990 begann der Assistenzeinsatz im Burgenland. Unsere Soldaten sicherten die Grenze zu Ungarn und der Slowakei.

Im Jahr 2004 sind diese beiden Staaten der EU und dem Schengenraum beigetreten und im Jahr 2007 entfielen die Grenzkontrollen und damit der Assistenzeinsatz zur Grenzraumüberwachung. Während dieses Einsatzzeitraumes erfolgten zirka 90.000 Aufgriffe durch unsere Soldaten.



Der sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 nach der „SCHENGEN-Erweiterung“ (AssE/SchE) begann am 22. Dezember 2007 und wurde nach letztmaliger Verlängerung im Jahr 2010 zu Jahresende 2011 abgeschlossen.

Die Soldaten unterstützten dabei die Polizei und stärkten das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung vor Ort. Während des AssE/SchE erfolgten zirka 2200 Meldungen an die Polizei durch unsere Grenzsoldaten und in 77 Fällen konnte der Bevölkerung durch lebensrettende Maßnahmen bei Notfällen geholfen werden.



Abschließende Bemerkungen

Nach der Beschlussfassung des Ministerrates vom 30. November 2010 zur letztmaligen Verlängerung des Einsatzes – aber in einem reduzierten Einsatzraum und in reduzierter Stärke – wurde dieser nach vierjähriger Laufzeit mit Abschluss des Jahres 2011 beendet.

Das Jahr 2011 war geprägt von den durch den Ministerrat vorgesehenen Reduzierungsschritten in der personellen Struktur der Assistentzruppe des ÖBH. Lag die Stärke der eingesetzten Assistentzruppe zu Jahresbeginn noch bei zirka 750 Soldaten, so leisteten bis zum Einsatzende im Dezember nur mehr knapp 300 Soldaten den Einsatz unmittelbar im Einsatzraum, der unverändert der grenznahe Raum zur Slowakischen Republik und zur Republik Ungarn war.

Die Beendigung dieses Assistenzeinsatzes stellt für das ÖBH insgesamt einen besonderen Einschnitt dar, geht doch damit (gemeinsam mit dem unmittelbar davor von 1990 bis 2007 geleisteten Assistenzeinsatz zur Grenzraumüber-

wachung) der längste und personalintensivste Einsatz in der Geschichte des ÖBH zu Ende.

Hiezu wird auch mit Stolz angemerkt, dass nicht nur die Sicherheitsbehörden die Zusammenarbeit mit den Assistentzsoldaten als erfolgreich beurteilen, sondern auch der Rechnungshof in seinem Prüfbericht die ordnungsgemäße Auftragsbefolgung durch die Soldaten des ÖBH würdigt.

Besonders hervorzuheben ist auch die Beteiligung unserer Kameraden im Milizstand, die in der Stärke von über 3.000 Soldaten und einem Anteil von über vierzehn Prozent der eingesetzten Truppe einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Auftragsbefolgung geleistet haben, wofür ihnen der besondere Dank und die Anerkennung gebührt.

Obstt Harald Hasenmayer, EFü

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon: 050201 -10 22 626 DW

Chefredakteure:

Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundauss-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2012, erscheint vierteljährlich, 30.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum, 12-8058



Einsatz im Libanon

Seit dem Jahr 1978 sind im Auftrag der Vereinten Nationen im Libanon militärische Kräfte zur Verhinderung der Wiederaufnahme von bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Libanon eingesetzt.

UNIFIL-Soldaten führen dazu Patrouillen durch, betreiben Checkpoints und arbeiten eng mit den libanesischen Sicherheitskräften zusammen. Ihr Hauptquartier haben die Friedenstruppen in Naqoura im Südwesten des Landes.

Die Grundlagen für das UN-Mandat dieser Kräfte bilden die Sicherheitsratsresolutionen 425 bzw. 426 vom 19. März 1978 sowie die Sicherheitsratsresolution 1701 aus dem Jahr 2006, mit welcher die Erhöhung der maximalen Truppenstärke von ursprünglich 2.000 auf bis zu 15.000 Soldatinnen und Soldaten beschlossen wurde. Insgesamt umfasst UNIFIL derzeit zirka 12.000 Personen aus 36 UN-Nationen, von denen 13 EU-Mitgliedsstaaten sind.

Österreichische Beteiligung

Seit Ende November 2011 beteiligt sich das Österreichische Bundesheer mit einem Logistikkontingent von bis zu 160 Soldatinnen und Soldaten am Friedenseinsatz im Libanon. Die vorgesehene Gesamteinsatzdauer ist gemäß gültigem Ministerratsbeschluss mit dem Jahresende 2012 festgelegt.

Die Hauptaufgaben des österreichischen Kontingents sind die Planung und Durchführung von Transporten und Versorgungsmaßnahmen für alle im Rahmen von UNIFIL eingesetzten Kräfte. Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem österreichischen Kontingent mehr als 100 UN-Fahrzeuge, vom Geländewagen über Omnibusse bis hin zu unterschiedlichsten Lastkraftfahrzeugen zur Verfügung.

Unsere Logistikeinheit besteht aus einem Feldlager-Betriebszug, zwei Transportzügen, einem Instandsetzungszug sowie Feuerwehr-Soldaten für das Camp in Naqoura.



Ausbildung und Einsatzvorbereitung

Eine bestmögliche Vorbereitung der Soldatinnen und Soldaten nimmt analog anderer österreichischer Auslandseinsatzkontingente, abhängig von den jeweiligen Vorkenntnissen, etwa acht Wochen in Anspruch.

Wesentliche Aspekte dabei sind neben der Ausbildung für die jeweilige Funktion die genaue Kenntnis und Anwendung der Einsatzregeln (Rules of Engagement), die einwandfreie Beherrschung der persönlichen Bewaffnung, eine aufgabenbezogene Sprachausbildung, das Erkennen von und der Schutz vor behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und besondere Kenntnisse der Selbst- und Kameradenhilfe.

Letztere werden im Rahmen von AUTCON/UNIFIL im Österreichischen Bundesheer im Ausbildungsziel „Erweiterte Selbst- und Kameradenhilfe“ erstmalig vermittelt. Alleine diese Ausbildung dauert fünfzig Stunden, in denen alle Kontingentsangehörigen lernen, verletzte Kameraden bis zum Eintreffen eines Notarzttrupps bestmöglich zu versorgen. Dafür steht den Soldatinnen und Soldaten im Einsatz eine neue spezielle Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung.

Personalaufbringung

Für die Sicherstellung der Erfüllung des Auftrages von AUTCON/UNIFIL ist eine qualifizierte Besetzung der zahlreichen Spezialfunktionen von wesentlicher Bedeutung. Die für den Auslandseinsatzpräsenzdienst zuständige Militärbehörde ist das Heerespersonalamt.

Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Heerespersonalamtes am Montag von 07.30 bis 19.00 Uhr und von Dienstag bis Freitag jeweils von 07.30 bis 16.00 Uhr unter der Service Line 0810 810 161 zur Verfügung.

Mjr Ernst Schwarzenbacher, AusBA



Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Die Pionierzüge der Pionierkompanie“

VersNr. 7610-14153-0811

Die DVBH (zE) enthält die Grundlagen, die Einsatzgrundsätze und Verfahren für den Pionier- und den Pioniermaschinenzug sowie die Grundsätze für deren Ausbildung und Führung im Frieden und Einsatz, wobei eine Zusammenarbeit beider Züge anzustreben ist, um eine raschere Auftragsbefriedigung insbesondere durch die Gerätschaften und Elemente des Pioniermaschinenzuges gewährleisten zu können.

Sie beschreibt eingangs die Aufbau- und Ablauforganisation der beiden Züge und regelt die Führungsmaßnahmen und Tätigkeiten für die allgemeinen Aufgaben im Einsatz sowie für die Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes. Im Rahmen der Führung im Einsatz werden einerseits die infanteristischen und andererseits die pioniertechnischen Aufgaben in den verschiedenen Einsatzarten beschrieben. Die Zusammenarbeit mit anderen Waffengattungen und die Sicherheitsbestimmungen beim Sprengen und Brückenbau sowie im Wasserdienst bilden den Abschluss.

Im Beilagenteil sind unter anderem enthalten: verschiedene Befehlsschemata, die Leistungsparameter für das Errichten und Überwinden von Sperrern, der Stellungsausbau und das Überwinden von Gewässern.

DVBH

„Lasersicherheit“

VersNr. 7610-11179-0611

Die DVBH bildet die Grundlage für die sichere Anwendung militärischer Laser-Einrichtungen im Rahmen der allgemeinen und unmittelbaren Einsatzvorbereitung sowie der Wahrnehmung von Einsatzaufgaben einschließlich der notwendigen Abschlussmaßnahmen nach Beendigung eines Einsatzes.

Im Einzelnen sind Begriffsbestimmungen und fachspezifische Erläuterungen, die Regelungen zur Verwendung für die im ÖBH eingeführten Laser-Einrichtungen enthalten sowie die zu treffenden Maßnahmen bei gemeinsamen Übungen und Operationen multinationaler Kräfte.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH der Abschnitt Q (Sicherheitsbestimmungen beim Betrieb von Laser-Einrichtungen) in der DVBH „Sicherheitsbestimmungen für das Scharfschießen mit allen Waffen (Ausgabe 2007)“.



DVBH (zE)

„Leitungsbau“

VersNr. 7610-42901-0511

Die DVBH (zE) enthält die Richtlinien für das Herstellen, Halten und Unterhalten von Verbindungen mit Lichtwellenleiter, Mehrfachkabel und Feldkabel, wobei zunächst die Kabeleigenschaften und die Ausrüstungs-, Geräte- und Ergänzungssätze beschrieben werden.

Die Darstellung der Bauarten und Bauweisen sowie die Regelungen für die Bauausführung bilden die nächsten Inhalte. In weiterer Folge werden die Gliederung, die Verantwortung und die Aufgaben der verschiedenen Bautrupps beschrieben sowie die Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Leitungsbau festgelegt.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH (zE) die mit der VersNr. 7610-04012-0905 herausgegebene DVBH „Der Feldkabelbau und der Feldkabeltrupp“.

Bei den im Folgenden dargestellten DVBH handelt es sich um eine Neuauflage, die auf Basis von eingeforderten Erfahrungsberichten oder auf Grund erforderlicher inhaltlicher Änderungen überarbeitet wurden

DVBH

„Kampfmittelabwehr“

VersNr. 7610-01041-0711

Die DVBH definiert und regelt die Bereiche der Kampfmittelabwehr im ÖBH und ordnet sie als Hauptaufgaben bestimmten Organisationselementen zu. Sie dient als Führungsvorschrift für Kommandanten und deren Stäbe. Detaillierte Durchführungsregelungen werden in der DVBH „Der Kampfmittelabwehrzug“ festgelegt.

Die Behandlung und Beseitigung von Munition bei Ausbildungsvorhaben und Übungen sind kein Teilbereich der Kampfmittelabwehr und werden daher in der DVBH „Kampfmittelbeseitigung“ und in den entsprechenden Munitionsvorschriften geregelt.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-01041-0708 herausgegebene DVBH (zE) „Kampfmittelabwehr im ÖBH“.

DVBH (zE)

„Die ABC-Abwehr“

VersNr. 7610-01041-0711

Die DVBH (zE) beschreibt das System der ABC-Abwehr im Österreichischen Bundesheer und bildet die Führungsgrundlage für die ABC-Abwehr aller Truppen und die ABC-Abwehrtruppe bei Bedrohungen durch ABC-Kampfmittel und ABC-Gefahrstoffen zivilen Ursprungs.

Sie enthält die Grundlagen, Grundsätze und Verfahren für die ABC-Abwehr sowohl im Frieden als auch im Einsatz unter Berücksichtigung der Vorgaben aus nationalen Aufgaben und internationalen Verpflichtungen sowie neuer Konzepte.



Trotz der Beachtung der Forderung nach multinationaler Interoperabilität wurde auf eine weitgehende Erhaltung bewährter österreichischer Eigenarten und etablierter nationaler Verfahren Wert gelegt. Sie ist somit als Querschnittsvorschrift zu verstehen, aus der sich die entsprechenden Beiträge für alle waffengattungsspezifischen Dienstvorschriften abzuleiten haben.

Im umfangreichen Beilagenteil sind unter anderem zahlreiche ABC-spezifische Begriffsbestimmungen sowie die Leistungsparameter der ABC-Abwehrtruppe enthalten. Weiters werden der aus vier Einzelplänen bestehende ABC-Abwehrplan (ABC-Aufklärung, Dekontamination, Rette- und Berge/Brandschutz und Wasseraufbereitung), die ABC-Bedrohungsstufen und die lageangepassten Individualschutzstufen sowie der Einsatz unter Strahlenbelastung und die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe beschrieben.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH (zE) das mit der VersNr. 7610-16133-0902 herausgegebene MBIBH „Die ABC-Abwehr im Österreichischen Bundesheer“.

DVBH

„Luftfahrzeug-erkennungsdienst“

VersNr. 7610-18302-0111

Die DVBH enthält die Regeln für die Ansprache von Luftfahrzeugen, wobei hier zwischen Flugzeugen, Hubschraubern und unbemannten Luftfahrzeugen (Unmanned Aerial Vehicle; UAV) unterschieden wird und die Hoheitszeichen der Nationen Europas.

In einem eigenen Abschnitt sind die Flugzeuge und Hubschrauber des ÖBH, des Innenministeriums und der Flugrettung sowie internationale Luftfahrzeuge anhand von Typenblättern dargestellt.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH der mit der VersNr. 7610-18302-1199 herausgegebene gleichnamige DBBH.

ADir RgR Obstlt Hans Bundschuh, Vor

Die neuen Bezüge

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Februar 2012 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

Grundwehrdienst

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **198,11**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **455,93**

Anlassfälle für einen Einsatz

- lit. a) militärische Landesverteidigung (siehe hierzu § 2 Abs. 2 WG 2001);
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenz-einsatz);
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Assistenz-einsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:

Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 HGG 2001 **103,27**

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM): **462,25**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.124,02** und höchstens **5.104,91**.

Präsenzdienste

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den Präsenzdienstleistungen

- Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,

- freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,

- außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001.

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **198,11**

oder im

- **Einsatzpräsenzdienst** gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **455,93**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001,

Einsatzprämie nach § 9 HGG 2001:

In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.270,84**
(bei Einsatzvorbereitung: 635,42)

Unteroffiziere: **1.633,80**
(bei Einsatzvorbereitung: 816,90)

Offiziere: **2.118,07**
(bei Einsatzvorbereitung: 1.059,04)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.137,83**
(bei Einsatzvorbereitung: 568,92)

Unteroffiziere: **1.440,38**
(bei Einsatzvorbereitung: 720,19)

Offiziere: **1.875,94**
(bei Einsatzvorbereitung: 937,97)

Pauschalentschädigung pro Monat nach § 36 Abs. 1 HGG 2001: **1.124,02**

Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **8.430,12** betragen.

Milizprämie

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine Milizprämie nach § 9a HGG 2001.

Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für

Rekruten und Chargen 14,34 vH **(335,80),**

Unteroffiziere 18,36 vH **(429,94),**

Offiziere 23,66 vH **(554,05)**

des Bezugsansatzes.



Ausbildungsdienst bis 12 Monate

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **198,11**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **455,93**

und **Monatsprämie** nach

§ 6 Abs. 1 HGG 2001: **772,53**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM): **462,25**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.155,39**
(bei Einsatzvorbereitung: 577,70)

Unteroffiziere: **1.485,34**
(bei Einsatzvorbereitung: 724,67)

Offiziere: **1.925,58**
(bei Einsatzvorbereitung: 962,79)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.034,33**
(bei Einsatzvorbereitung: 517,17)

Unteroffiziere: **1.309,48**
(bei Einsatzvorbereitung: 654,74)

Offiziere: **1.705,46**
(bei Einsatzvorbereitung: 852,73)

Fortsetzung Seite 6

Zeitsoldat („kurz“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:	198,11
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	455,93
und Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:	772,53

Zusätzlich monatlich:

- Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,
- Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,
- Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,
- Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.124,02** und höchstens **5.104,91**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.155,39
(bei Einsatzvorbereitung:	577,70)
Unteroffiziere:	1.485,34
(bei Einsatzvorbereitung:	724,67)
Offiziere:	1.925,58
(bei Einsatzvorbereitung:	962,79)
Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.034,33
(bei Einsatzvorbereitung:	517,17)
Unteroffiziere:	1.309,48
(bei Einsatzvorbereitung:	654,74)
Offiziere:	1.705,46
(bei Einsatzvorbereitung:	852,73)

Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001	
Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:	198,11
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	455,93
und Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:	1.129,40

Zusätzlich monatlich:

- Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,
 - Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,
 - Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,
 - Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.
- Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM):

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.155,39
(bei Einsatzvorbereitung:	577,70)
Unteroffiziere:	1.485,34
(bei Einsatzvorbereitung:	724,67)
Offiziere:	1.925,58
(bei Einsatzvorbereitung:	962,79)
Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.034,33
(bei Einsatzvorbereitung:	517,17)
Unteroffiziere:	1.309,48
(bei Einsatzvorbereitung:	654,74)
Offiziere:	1.705,46
(bei Einsatzvorbereitung:	852,73)

Weiters kann eine **Ausbildungsprämie** während der Truppenoffiziersausbildung in Höhe von **295,05** bzw. während der Unteroffiziersausbildung in der Höhe von **102,10** gebühren. Darüber hinaus kann eine **Journaldienstvergütung** in Höhe von **134,88** (Werktag) bzw. **269,76** (Sonntag bzw. Feiertag) in Betracht gezogen werden.

Aufschubpräsenzdienst

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

Dienstgradzulage

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die Dienstgradzulage:

Gefreiter.....	53,39
Korporal.....	66,74
Zugsführer.....	79,85
Wachtmeister.....	109,59
Oberwachtmeister.....	122,71
Stabswachtmeister.....	136,05
Oberstabswachtmeister.....	149,17
Offiziersstellvertreter.....	162,51
Vizeleutnant.....	175,63
Fähnrich.....	195,77
Leutnant.....	208,88
Oberleutnant.....	221,76
Hauptmann.....	248,45
Major.....	278,19
Oberstleutnant.....	304,42
Oberst.....	331,12
Brigadier.....	360,86
Generalmajor.....	370,69
Generalleutnant.....	380,53
General.....	390,60

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes – AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

- a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):
- | | |
|--|-----------------|
| Rekrut..... | 370,93 |
| Gefreiter, Korporal, Zugsführer..... | 535,78 |
| Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister..... | 659,42 |
| Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant | 865,49 |
| Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General | 1.071,56 |
- b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):

- | | |
|--|-----------------|
| Rekrut..... | 695,48 |
| Gefreiter, Korporal, Zugsführer..... | 1.004,59 |
| Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister..... | 1.236,42 |
| Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant | 1.622,80 |
| Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General | 2.009,18 |
- und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag:** **206,07** bis max. **618,21**
- **Funktionszuschlag:** **154,55** bis max. **515,17**
- **Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag**

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

Übersicht

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Bezüge nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

Rechtsverteidigung

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens 7.025,10 ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Militärrealgymnasium

Im Folgenden wird das Militärrealgymnasium (MilRG) in Wiener Neustadt vorgestellt. Diese Ausbildung mit Abenteuer und Matura ist einmalig in der österreichischen Bildungslandschaft.

Das Militärrealgymnasium in Wiener Neustadt ist eine außergewöhnliche Bildungsinstitution. In den mehr als vier Jahrzehnten seit der Gründung im Jahr 1965 hat sich diese Schule den aktuellen Gegebenheiten laufend angepasst und blieb doch stets ihren „Vorbildern“, den Kadettenanstalten der Monarchie, treu, jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, neben einer militärisch orientierten Internatserziehung jene schulischen Voraussetzungen zu erarbeiten, die für eine militärische Offiziersausbildung notwendig sind. Österreichische StaatsbürgerInnen nach der achten Schulstufe können sich um eine Aufnahme bewerben.

Das Spezifische: Bildung „auf Militärisch“ und vormilitärische Ausbildung.

Direktor Mag. Manfred Schwanzer beschreibt gezielt die Verflechtung zwischen Militär und Pädagogik am Militärrealgymnasium: „Junge Menschen sollen unter außergewöhnlichen Rahmenbedingungen, vorgegeben durch ein militärisch geführtes Internat, das besondere Akzente im Bereich der vormilitärischen Ausbildung setzt, an unserer Schule eine fundierte Allgemeinbildung erhalten. Sie sollen befähigt werden ein Studium zu absolvieren, aber auch Werthaltungen vermittelt bekommen, die für das Zusammenleben mit den Mitmenschen entscheidend sein können. Durch die Einbettung in einen militärischen Rahmen soll das Interesse an der Ausbildung zum Offizier entfacht werden“.

Die schulische Ausbildung, die durch ein Professorenkollegium erfolgt, unterscheidet das MilRG nicht wesentlich von anderen Schulen, auch wenn hier schon ein gewisser militärischer Einschlag bemerkbar ist, sehr wohl aber das Internat und die vormilitärische Ausbildung.



Kameradschaft – Spaß – Internat

„Bildungsvermittlung“ geschieht unter ganz besonderen Rahmenbedingungen und mit einer ganz besonderen Ausrichtung. Dass die Zöglinge auch gemeinschaftlich und unter Aufsicht eines Erzieheroffiziers lernen, fördert die soziale Bildung.

Bildung ist nicht Auswendiglernen und mechanistische Anwendung von Angelerntem, sondern die Voraussetzung einer Charakterbildung hin zu freien, selbstbewussten, verantwortlich handelnden Menschen.

Trotzdem entsteht eine möglicherweise belastende Diskrepanz zwischen institutionalisiert geleiteter schulischer Ausbildung sowie militärischem Führen und Geführt-Werden im Internat einerseits und der Heranbildung zur Selbstständigkeit andererseits, was die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Bildung unterstreicht.

Zu einer solchen gehören nicht unwesentlich auch eine intensive Sportausbildung und eine vormilitärische Ausbildung, die in spezifischer Weise die emotionale Ebene anspricht. Gerade auch mit der vormilitärischen Ausbildung erhält die Erziehung am MilRG eine hohe Praxisnähe.

Wenn die Zöglinge im Rahmen der vormilitärischen Ausbildung im Sportunterricht oder bei einem mehrtägigen Orientierungsmarsch an ihre eigenen wie auch an die Leistungsgrenzen ihrer Kameraden herangeführt werden, dann führt das – mehr als in anderen Schulen – auch zu Menschen- und Selbstkenntnis. Die vormilitärische Ausbildung trägt in diesem Fall auf differenzierte Weise zur Persönlichkeitsentwicklung der Zöglinge bei.

Das Fundament, auf dem jegliche Erziehung im Militärrealgymnasium aufgebaut ist, wird durch

die Vermittlung von Werten, Normen und geistig-kulturellen Grundhaltungen des humanistischen Weltbildes gelegt. So werden am MilRG auch in diesen Bereichen Schwerpunktsetzungen geboten und Zöglinge nehmen an Podiumsdiskussionen, Redewettbewerben, religiösen Veranstaltungen, Theater- und Konzertfahrten oder diversen natur- und geisteswissenschaftlichen Exkursionen teil.

Stark empfunden wird von den Zöglingen, dass sie in einer langen, auch identifikationsstiftenden Tradition stehen. Vor allem aber stärkt die „Burg“ mit der 1752 gegründeten ältesten aktiven Militärakademie der Welt das Bewusstsein der Zöglinge, Teil einer langen Militär- und Bildungsgeschichte zu sein.

Die Zöglinge des Militärrealgymnasiums kommen aus allen Bundesländern Österreichs. In diesem Zusammenhang bekennt der Akademiekommandant: „Auch mir, dem ehemaligen Zögling Norbert Sinn, wurde hier Verständnis für die Vielfalt unserer Heimat und ihrer Menschen sowie die Einübung in ein tolerantes Zusammenleben und in kameradschaftliche Zusammenarbeit beigebracht“. Die dabei gebildeten sozialen Beziehungen bleiben im Normalfall selbst noch lange nach dem schulischen Abschluss bestehen.

Bildungsangebot

Im schulischen Angebot ist die naturwissenschaftliche Schwerpunktsetzung markant, mit vermehrtem Unterricht aus Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie.

Ein besonderer Stellenwert kommt an der Schule auch dem Erwerb von Fremdsprachenkompetenzen zu. Die vielen sportlichen Angebote durch qualifizierte Lehrer entsprechen sowohl den Bedürfnissen des Anfängers als auch denen des Wettkämpfers. Die unverbindlichen

Fortsetzung Seite 8

Übungen (Fußball, Volleyball, Ausdauersport, Leichtathletik, Rettungsschwimmen und Orientierungslauf) werden durch den Internatssport (Alpinistik, Judo, Kraftsport, Tennis und Reiten) ergänzt und auch in der Freizeit können diverse Sportarten individuell ausgeübt werden.

„Mein WM-Titel 2002 im militärischen Fünfkampf, 4 Jahre nach absolvierter Matura, war das Resultat meines persönlichen Engagements und der breit gefächerten sportlichen Ausbildung im MilRG. Diese Schule bietet alle Möglichkeiten, Körper und Geist im gesunden Einklang zu fördern und zu fordern. Es bleibt lediglich dem Einzelnen überlassen, ob er diese Chancen erkennt und nützt“, schildert der Weltmeister Stefano Palma.

Ein vierjähriges Flugsportschulungsprogramm wird im Rahmen des Internatssportes angeboten, dieses umfasst eine Segelflugsport- und Motorflugsportausbildung und endet mit dem Privatpilotschein.

Ebenfalls nicht zu kurz kommt der musisch-kreative Bereich. Im Rahmen der „Spielmusik“ beispielsweise werden von den Schülern Musikstücke einstudiert und dann bei besonderen Anlässen aufgeführt. Das Bläserensemble erbringt beachtliche Leistungen.

MilRG international

Das Militärrealgymnasium führt mit seinen zwei ausländischen Schulpartnern, dem Welbeck – The Defence Sixth Form College in Woodhouse, Leicestershire, Großbritannien, und dem Lycée militaire de Saint Cyr bei Paris, Frankreich, eine sehr enge Zusammenarbeit: Zöglinge mit Erzieheroffizieren nehmen an militärischen aber auch an sportlichen Wettkämpfen oder an einer Intensivsprachwoche teil. An der MilRG-Wintersportwoche sind immer ausländische Zöglinge mit dabei.

Gymnasiast in Uniform

Kaum ein anderes Schülerleitbild ist so vielfältig wie das eines MilRG-Zöglings. Die „menschlichen Faktoren“ werden herangebildet, im Sinne der Erreichung einer umfassenden sozialen Kompetenz wie Kooperationsfähigkeit (die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Mitarbeit und Teamfähigkeit), Konfliktfähigkeit (das Überdenken eigener Standpunkte und die kontrollierte Form der Austragung von Konflikten) sowie Kommunikationsfähigkeit in einem kameradschaftlichen Klima. Jährlich werden dazu Klasse-seminare angeboten.

Berufsorientierte Fachkompetenz

In der vormilitärischen Ausbildung erlernen die Zöglinge grundlegende Verhaltensweisen eines militärischen Uniformträgers in Theorie und Praxis. Sie werden nicht zu Soldaten ausgebildet, aber auf eine zukünftige Qualifikation als Offiziere vorbereitet.

Nach Beendigung der vormilitärischen Basisausbildung der 5. Klasse soll der Zögling den militärischen Formaldienst und grundlegende Ausbildungsthemen beherrschen: u. a. militärischer Dienstbetrieb, Exerzierdienst, Fernmeldedienst, Selbst- u. Kameradenhilfe, Karten- u. Geländekunde.

In der 6. Klasse sollen die Zöglinge nach Beendigung der vormilitärischen Feld- und Erlebnisausbildung die praktische Anwendung ausgewählter militärischer Themen, u. a. Leben im Felde, Alpendienst, ABC-Dienst im Rahmen der semesterabschließenden Geländespiele durchführen können.

Durch eine gezielte Persönlichkeitsbildung soll der Zögling der 7. Klasse als unmittelbarer Vorgesetzter im Rahmen der Aspirantenausbildung eigenverantwortlich und eigenständig im Sinne des Auftrages als Hilfsausbilder seine ersten Erfahrungen im Führen sammeln.

Zu den Ausbildungsthemen gehören u. a. Rhetorik, Gesellschaftsformen, „gutes Benehmen“, Führungsverhalten und Ausbildungsmethodik, Führungsverfahren und Befehlsschema, Verbundenheit mit Österreich und seiner Armee und Truppenbesuche.

Schulische, sportliche und medizinische Aufnahmebedingungen

Für die Aufnahme in die drei fünften Klassen des Gymnasiums und in das Vollinternat müssen sich die interessierten österreichischen Staatsbürger bis 15. April 2012 bewerben. Neben der Bereitschaft in einem Internat zu leben und zu studieren, sind Schulzeugnisse sowie ärztliche Befunde gemäß Aufnahmeunterlagen (http://www.milrg.at/pdf/Infos_Aufnahmeunterlagen_2011.pdf) vorzulegen.

An drei Tagen im Mai werden dann alle zukünftigen Militärgymnasiasten zu einer sportlichen Überprüfung und einem Vorstellungsgespräch nach Wiener Neustadt eingeladen. Es werden nur zwei leicht trainierbare Disziplinen getestet; die Mindestanforderung in 100m Schwimmen beträgt 2,42min (m) und 2,57min (w) und im 2000m



Laufen 9,30min (m) und 10,36min (w). Bei besseren Leistungen ergibt sich eine höhere Punktzahl für die Rangordnung bei der Aufnahme.

Vor der Aufnahmekommission wird ein Gespräch über das bisherige Leben, die persönlichen Interessen, die Motivation usw. geführt. Die Feststellung der körperlichen Eignung erfolgt durch den Militärarzt der Theresianischen Militärakademie; berücksichtigt werden dabei die in Schule und Internat vorgesehene verstärkte sportliche Betätigung und die voraussichtliche körperliche Offizierseignung. Die Aufnahmewerber unterziehen sich einem internen Ranking, bei dem auch die letzte Schulanmeldung mit einbezogen wird. Der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe bleibt Grundvoraussetzung. Für die Festlegung allfälliger Aufnahmeprüfungen zählt aber das Jahreszeugnis.

Innerhalb von vierzehn Tagen nach der sportlichen Überprüfung und dem Vorstellungsgespräch werden die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis informiert. Nach Vorlage des Jahreszeugnisses (bis 15. Juli) werden den Eltern allfällige Aufnahmeprüfungen entsprechend den schulgeseztlichen Aufnahmebestimmungen mitgeteilt. Ende August findet eine vorgezogene Internatswoche vor dem offiziellen Schulbeginn statt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.milrg.at

Hptm Prof. Mag. Serge CLAUSS,
Pressereferent MilRG & BRGfB/MilAk
© Bild(er) MilRG,

E-Mail: presse@milrg.at

■ BEWERBUNGSMÖGLICHKEIT

Die Chance beim Österreichischen Bundesheer: Freie Arbeitsplätze als Erzieheroffizier am Militärrealgymnasium in Wiener Neustadt.

Sind Sie **Milizo**ffizier, Leutnant bis Hauptmann oder MO-Anwärter, im Alter zwischen 25 bis 35 Jahre? Haben Sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen sowie pädagogische Fähigkeiten und Einfühlungsvermögen? Mögen Sie eine abwechslungsreiche Arbeitszeit von 12:45 bis 21:00 Uhr mit entsprechender Verdienstmöglichkeit und zusätzlichem Nachtdienst? Dann haben Sie die Möglichkeit, eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe als männlicher und weiblicher **Erzieheroffizier am Militärrealgymnasium** zu erfüllen!

Als **Hauptaufgabe** gilt die **pädagogische Betreuung der Militärgymnasiasten** mit Vorbildwirkung: Unterstützung und Hilfestellung bei ihrem Studium, Erkennen der Lernschwächen und Einleitung der Fördermaßnahmen; Hilfestellung bei der Zeitplanung; Anhalten zur gesunden Lebensführung, Förderung von Ordnung, Sauberkeit und Disziplin; positive Beeinflussung der persönlichen Entwicklung, Motivation der Schüler; Gestaltung einer sinnvollen Freizeit, Teamgeist fördernde Aktivitäten; Förderung der Kommunikation und der Kooperation, Konflikterkennung und -lösung; Ansprechpartner bei Problemen jeder Art; und die **Gestaltung und Durchführung einer zielorientierten vormilitärischen Ausbildung** in Theorie und Praxis, von Exkursionen und Truppenbesuchen und vom Abschlussmarsch, Vorbereitung auf den Offiziersberuf durch Übermittlung von grundlegendem militärischem Wissen.

Als **Nebenaufgabe** steht die Koordination und Kommunikation durch enge Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule und Internat sowie die Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen. Sollten Sie Interesse haben, so wenden Sie sich an uns: office@milrg.at, Militärrealgymnasium, Burgplatz 1, 2700 Wiener Neustadt, Telefon: 050 201 20 29650 DW.



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Neuerungen in der Auslandseinsatzbesoldung

Allgemeines

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden. Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben für die Dauer dieses Präsenzdienstes Anspruch auf:

- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage;
- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG).

Grundbetrag und Auslandseinsatzzulage

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen. Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

Neuerungen ab 2012

Mit der erfolgten Novellierung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes sind insbesondere folgende Neuregelungen zu beachten:

50 % des Sockelbetrags nur bei konkreter Auslandseinsatzvorbereitung

Aufgrund der neuen Rechtslage wird ausdrücklich festgehalten, dass Soldaten, die Dienst in Einheiten mit hohem Bereitschaftsgrad versehen, eine Auslandszulage in Höhe von 50 % des Sockelbetrages nur dann erhalten, wenn sie sich konkret in einer Vorbereitung zu einem Auslandseinsatz befinden, d.h. in einer inländischen Vorbereitung in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Entsendung stehen.

Umbenennung der „mission subsistence allowance“ in „Taggeld und/oder Urlaubsgeld“

Durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2009 wurde eine neue Bestimmung eingeführt, nach der Beträge der Vereinten Nationen, die als „mission subsistence allowance“ bis zu einer Höhe von einer Werteinheit ausbezahlt werden, bei einer Refundierung außer Betracht bleiben. Im Gegenzug verringert sich gemäß § 12 Abs. 5 die Auslandszulage für Missionen der Vereinten Nationen, bei denen eine „mission subsistence allowance“ bezahlt wird, um 12,5 % einer Werteinheit. Um im Vollzug aufgetretene Unklarheiten zu beseitigen, wurde dieser Begriff nun durch „Taggeld und/oder Urlaubsgeld“ ersetzt.

Entfall des Begriffes „Krisenzuschlag“ und entsprechende Neugestaltung des Einsatzzuschlages

Die Vergangenheit zeigte, dass die rein sprachliche Differenzierung zwischen dem personenbezogenen Gefahrenzuschlag und dem einsatzraumbezogenen Krisenzuschlag zu Unklarheiten führte. Mit der erfolgten Änderung der Bezeichnung des Krisenzuschlages in den Einsatzzuschlag wurde Klarheit geschaffen. Der vormalige Krisenzuschlag wurde folglich unter dem Titel Einsatzzuschlag einer detaillierteren Differenzierung unterzogen. Dies entspricht den derzeitigen und künftigen Einsatzszenarien des Österreichischen Bundesheeres. Nach dem Konzept Auslandseinsätze unterstützen österreichische Einheiten im Ausland insbesondere die von den Vereinten Nationen oder der EU geführten „klassischen“ Peacekeeping-Einsätze über die internationalen Maßnahmen bei der militärischen Bekämpfung von Bedrohungen durch internationalen Terrorismus, bis zum Kampf der verbundenen Waffen im Rahmen des – seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon – gesamten Spektrums der Petersberg-Aufgaben (bis zur Friedensdurchsetzung mit militärischen Mitteln).



Foto: Pusch

Es werden nunmehr folgende Arten des Einsatzzuschlages auf Grund der besonderen Umstände im Einsatzraum zur Anwendung gelangen:

Art des Einsatzzuschlages	Höhe
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit aktuell anhaltenden bewaffneten Konflikten	10 Werteinheiten
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten („post-war“)	7 Werteinheiten
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen	5 Werteinheiten
bei einem Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	4 Werteinheiten
bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3 Werteinheiten
bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2 Werteinheiten

Fortsetzung Seite 10

Die ersten vier Fälle beziehen sich auf Einsätze in Krisengebieten, in denen bewaffnete Konflikte stattfinden oder stattgefunden haben. Um einen friedensdurchsetzenden Einsatz in einem Krisengebiet mit anhaltenden bewaffneten Konflikten mit deutlichem Abstand abbilden zu können, wurde dieser separat dargestellt. Als Spezialtatbestand wird mit einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen ein neues Szenario formuliert. Hier kommt es darauf an, dass es sich grundsätzlich bereits um ein Krisengebiet handelt und die Lage durch terroristische Anschläge (vor allem auch gegen die eingesetzten Streitkräfte) eskaliert.

Erhöht sich die Intensität eines Einsatzes durch vermehrte direkte Gewaltanwendung gegen entsendete Personen in einem der angeführten Fälle – mit Ausnahme des ersten – erhöht sich der jeweilige Einsatzzuschlag um eine Werteinheit. Hier wurde für die Beurteilung von Lageentwicklungen in den Einsatzräumen durch die nationalen Verantwortungsträger ein Spielraum geschaffen, wonach die angeführten Szenarien entsprechend einer aktuellen Lagebildentwicklung (erhöhte Intensität, nicht nur vereinzelt Vorfälle) um eine Werteinheit angehoben werden können.

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugelten- de Voraussetzung.

Ersteinsatzzuschlag auch für Einzelpersonen

Nach der vorherigen Rechtslage gebührte ein Ersteinsatzzuschlag nur einer geschlossenen Einheit. Es stellte sich jedoch heraus, dass vermehrt auch Einzelpersonen, die zwar nicht im Rahmen eines österreichischen Einsatzes in ein Krisen- bzw. Katastrophengebiet fahren, sondern direkt von den Vereinten Nationen gesendet werden, aber stets vor den nationalen Kontingenten eintreffen und deren Einsatz organisatorisch und infrastrukturell vorbereiten, entsandt werden. Um dieser Ungleichbehandlung entgegenzutreten, wurde der Anspruch auf Ersteinsatzzuschlag auf Einzelpersonen erweitert.

Da sich in der Vergangenheit zeigte, dass Einzelpersonen kürzer im Einsatzraum verbleiben als geschlossene Einheiten, wurde jedoch der Zeitraum der Gebührllichkeit für Einzelpersonen herabgesetzt.

Massive Neuerungen beim Funktionszuschlag

Die vormaligen Regelungen des Funktionszuschlages waren aufgrund grundlegender Änderungen im Bereich der Struktur des Österreichischen Bundesheeres nur noch sehr schwer vollziehbar und wurden in mehrfacher Hinsicht geändert.

Art des Funktionszuschlages	Höhe
Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10 Werteinheiten
Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8 Werteinheiten
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6 Werteinheiten
Zugskommandantin oder Zugskommandant	4 Werteinheiten
Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3 Werteinheiten
Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2 Werteinheiten
Kommandogruppenkommandantin oder -kommandant	2 Werteinheiten
Administratorin oder Administrator einer Einheit	3 Werteinheiten

Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den ersten drei Fällen um zwei Werteinheiten.

Durch das dargestellte System wird wie bisher der Verantwortlichkeit der Kommandantin oder des Kommandanten Rechnung getragen. Die im Auslandseinsatz hervorgehobene persönliche und dienstliche Alleinverantwortung militärischer Vorgesetzter soll hier weiterhin abgebildet werden. Diese Zuschläge gelten auch für jene Elemente, die ihrer Bedeutung und ihrer

Stellung in der österreichischen Heeresgliederung nach mit jenen im Zuschlagskatalog genannten Elementen vergleichbar sind (z.B. Batterie oder (Flieger-)Staffel als Kompanieäquivalent). Weiters gibt es im Einsatz auch „hauptamtliche“ Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wie jene/jener der Kompaniekommandantin oder des Kompaniekommandanten, die/der aufgrund des erforderlichen „24 Stunden/7 Tage pro Woche Dienstes“ der Kompanien die Kompaniekommandantin oder den Kompaniekommandanten in der Führung der Einheit ablöst und entlastet. Dieser Ansatz wird bis zur Ebene Kompanie umgesetzt.

Züge werden im Auslandseinsatz zur taktischen Auftragsbefüllung in zwei Halbzüge aufgeteilt. Die Kommandantin oder der Kommandant des Halbzuges ist gleichzeitig stellvertretende Zugskommandantin oder stellvertretender Zugskommandant und übernimmt dabei selbständige Verantwortung für diese Auftragsbefüllung. Weiters erhält die oder der Vorgesetzte der entsandten Einheit einen (addierbaren) Funktionszuschlag in der Höhe von zwei Werteinheiten, wenn diese/dieser die Funktion neben einer anderen Funktion ausübt und für diese ebenfalls ein Funktionszuschlag gebührt.

Bisher machte es keinen Unterschied, ob der Vorgesetzte einem bataillonstarken Kontingent vorstand oder lediglich einer Gruppe.

Art des Funktionszuschlages	Höhe
Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6 Werteinheiten
Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6 Werteinheiten
Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes	4 Werteinheiten
Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3 Werteinheiten

Zur Gruppe der „Fachexpertinnen oder Fachexperten“ gehören jedenfalls Funktionen wie Ärztinnen oder Ärzte, Chemikerinnen oder Chemiker, Psychologinnen oder Psychologen, Rechtsberaterinnen oder Rechtsberater, Militärseelsorgerinnen oder Militärseelsorger oder Veterinärinnen oder Veterinäre. Daneben sind jedenfalls jene Fachexpertinnen oder Fachexperten umfasst, die im inneren des Bundesheeres definierten „ExpertInnenpool“ aufgenommen wurden. Diesen Funktionen ist gemeinsam, dass zur Ausübung ein einschlägig abgeschlossenes Universitätsstudium notwendig ist. Die herausragende Position der Chefin oder des Chefs des Stabes im Kommando eines großen Verbandes erhält dabei aufgrund des hervorgehobenen Verantwortungsbereiches eine entsprechende finanzielle Abgeltung. Früher erhielt ausschließlich der leitende Offizier des Sachbereiches Logistik (S 4) einen Funktionszuschlag.



Dieser Ungleichbehandlung tritt nun der dritte Anwendungsfall entgegen, welcher nunmehr alle leitenden Offizierinnen und Offiziere eines Stabsbereiches zusammenfasst.

Der vierte Fall fasst Fachoffizierinnen oder Fachoffiziere und Fachunteroffizierinnen oder Fachunteroffiziere zusammen. Um mit diesem neuen Funktionszuschlagssystem jene Offiziere und Unteroffiziere zu erfassen, deren Aufgabenbereich einen hervorgehobenen Verantwortungsbereich umfasst, wird diese Kategorie erst ab Ebene Brigade eingeführt (Befehlsbereich über mehrere internationale Bataillone). Offizierinnen oder Offiziere und Unteroffizierinnen oder Unteroffiziere sollen einen finanziellen Anreiz erhalten, um sich dem fordernden Dienst innerhalb eines multinationalen Stabes zu stellen.

Ein weiterer Vorteil dieser Regelung liegt im vereinfachten und transparenten Verwaltungsvollzug. Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion in den ersten drei Fällen gebührt der Funktionszuschlag für die am höchsten abzugeladene Funktion.



Art des Funktionszuschlages für eine Beobachtertätigkeit bei einer eigenständigen Mission	Höhe
Sektorkommandantin oder Sektorkommandant (Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um zwei Werteinheiten.)	4 Werteinheiten
Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams	2 Werteinheiten

Österreich hat sich bei der Ausbildung und dem Einsatz von Beobachteroffizieren international eine ausgezeichnete Reputation erworben. Funktionen wie Sektorkommandantin oder Sektorkommandant („Sector commander“) oder Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams („Teamleader“) werden erst im Einsatzraum nach einem internationalen Hearing durch das „Force Command“ festgelegt, weil es hier aufgrund der selbstverantwortlichen Tätigkeit der eingesetzten Beobachter in einem höchst sensiblen Einsatzraum – in politischer wie auch militärischer (z.B. besonders hohe Minengefahr) Hinsicht – besonders darauf



ankommt, die jeweils qualifiziertesten Kandidatinnen oder Kandidaten herauszufiltern. Diese international hervorgehobenen Funktionen werden nunmehr auch mit einem Funktionszuschlag bedacht.

Wird ausschließlich die Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes wahrgenommen, beträgt der Funktionszuschlag bei:

Art des Funktionszuschlages bei ausschließlicher Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes	Höhe
Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12 Werteinheiten
Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10 Werteinheiten
kompaniestarken Kontingenten	8 Werteinheiten
zugsstarken Kontingenten	6 Werteinheiten

Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der genannten Tätigkeiten um zwei Werteinheiten. Diese Tabelle betrifft den Fall, dass Personen als Vorgesetzte eines internationalen Verbandes im Ausland verwendet werden. Da es vorkommen kann, dass diese weder Vorgesetzte einer österreichischen Einheit noch eine direkte Kommandantenfunktion über österreichische Truppen haben, waren sie bisher nicht von den Funktionszuschlägen erfasst.

Für den gesamten Funktionszuschlag gilt, dass er bei Entscheidung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 AZHG (bei der sonstigen Vor- und Nachbereitung sowie bei den Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach KSE-BVG) in halber Höhe gebührt.

Erweiterung des Gefahrenzuschlages

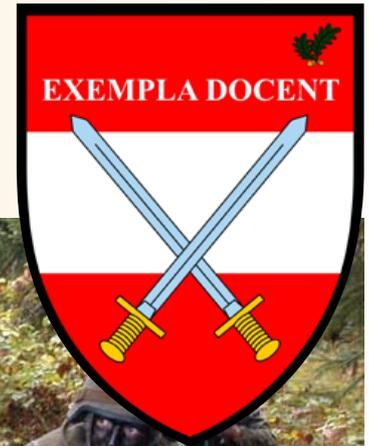
Die Neuregelung erweitert den Anspruch auf Gefahrenzuschlag insofern, als Personen, die in einem Einsatz überwiegend und unmittelbar mit der Bekämpfung von Seuchen beauftragt sind bzw. mit Aufgaben der Spezialaufklärung beauftragt sind, sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden sind, Anspruch auf einen Zuschlag in der Höhe von vier Werteinheiten haben.

Grundsätzlich werden unter dem Gefahrenzuschlag „höchstpersönliche“ Zuschläge verstanden, um die besondere Lebensgefahr in die sich die Person befehlsgemäß begibt, abzugelten. Hier handelt es sich z.B. um Personen, die mit der Beseitigung von Minen beauftragt sind. Der konkrete Einsatz zur Seuchenbekämpfung wird sich zumeist im Rahmen eines Katastrophenhilfseinsatzes ergeben. Es sollen nur diejenigen den konkreten Seuchenbekämpfungszuschlag bekommen, die dafür ausgebildet sind, bzw. sich befehlsgemäß in diese Gefahr begeben.

Um dem System dieser Unterscheidung auch formal Rechnung zu tragen, findet diese Gefährdungsquelle nunmehr in den Normen über den Gefahrenzuschlag ihre Berücksichtigung. Erfahrungen bei vergangenen und laufenden Auslandseinsätzen, wie z.B. im Tschad oder im Kosovo, haben gezeigt, dass Aufgaben der Spezialaufklärung mit einer besonderen und außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben einhergehen können, die über das mit dem Einsatzzuschlag abgeholte Gefährdungspotential hinaus gehen. Angehörige der Spezialeinsatzkräfte können beispielsweise beauftragt werden, befehlsgemäß aktiv Gefahren, wie z.B. Geiselnbefreiungen, Zugriff auf potentielle Kriegsverbrecher oder Informationsbeschaffung im unmittelbaren Umfeld der organisierten Kriminalität aufzusuchen. Dieser Gefahrenzuschlag gilt nicht, wenn diese besondere Gefährdung bereits durch eine spezifische pauschalierte Nebengebühr im Auslandseinsatz abgegolten wird.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Seminare an der Heerestruppenschule



Die Heerestruppenschule ist die zentrale Ausbildungsstätte für die Kommandanten der Kampftruppe im Bundesheer. Die Grundauss- und Weiterbildung erfolgt für die Waffengattungen Jäger-, Aufklärungs-, Pionier- und Artillerietruppe sowie die Mechanisierte Truppe.

Die ständige Anpassung der Ausbildung und des Ausbildungsangebots für die Kommandanten verschiedener Ebenen ist für die Heerestruppenschule ein Gebot der Stunde.

Einsatzerfahrungen einerseits und internationale Zusammenarbeit andererseits erfordern ein ständiges Überarbeiten der Ausbildungsgrundlagen.

Überdies stellt die waffengattungsübergreifende Ausbildung einen wesentlichen Faktor der Vorbereitung auf ein Gefechtsfeld des 21. Jahrhunderts dar und wird in den Seminaren der Waffengattung stets berücksichtigt.

Die Abstimmung zwischen kurzer theoretischer und intensiver praktischer Ausbildung ist überdies ein Markenzeichen der Heerestruppenschule. Auch die Messbarkeit von Ausbildungsergebnissen hat an der Heerestruppenschule mit der Verwendung der Duell-Simulationsauswertung unter Echtzeit eine große Verbesserung der Ausbildungsergebnisse gebracht.

Das gesamte Ausbildungsangebot für unsere Kameraden im Milizstand ist dem Bildungsanzeiger, der jährlich mit der Ausgabe Nr. 3 der Zeitschrift Miliz Info im September des Vorjahres herausgegeben wird, zu entnehmen.

Im Folgenden werden Waffengattungsseminare beim Institut Jäger vorgestellt, die die Kommandanten der Jägertruppe im Laufe ihres Werdeganges zu absolvieren haben.



Foto: HTS

Seminar Führung im Gefecht (01) – Einsatztraining Zug

für Offiziersanwärter gemäß DBMOA.

Dieses Seminar wird vom **24. bis 26. April 2012** beim Gebirgskampfbereich,

04. bis 06. Juni 2012 beim Institut Jäger und

18. bis 20. September 2012 beim Gebirgskampfbereich

angeboten und ist ein begleitendes Seminar zu den Zugkommandantenlehrgängen.

Bei diesem Seminar werden dem Offiziersanwärter jene Fähigkeiten vermittelt, die in verschiedenen Gefechtsituationen zur Führung eines Jägerzuges erforderlich sind, um lageangepasst nach neuesten Erfahrungen verschiedenste Aufträge erfüllen zu können.

Nach der Vermittlung von theoretischen Grundlagen wird im zweiten Teil des Seminars die Gefechtstechnik anhand des Modells Jägerzug lage- und auftragsangepasst praktisch vermittelt.

Ziel sind die Sicherstellung des Verfahrens beim Einsatz Marsch und Sicherung. Systematisch werden die Teilnehmer des Seminars auf die Anwendung des Gefechtstechnischen Führungsverfahrens hingeleitet.

Seminar Einsatzführung in der Waffengattung

an der Waffengattungsschule gemäß DBMOWbldg. Dieses wird unter der Bezeichnung „Fortbildungsseminar Einheitskommandant Jägertruppe“ für Offiziere mit FÜLG1, Allg. Teil und allenfalls Fachteil durchgeführt.

Das Seminar wurde von **16. bis 20. Jänner 2012** beim Institut Jäger angeboten und ist zur Erreichung des Dienstgrades Hauptmann erforderlich.

Dieses Seminar zielt auf die Schulung der Führung einer Einheit ab und vertieft die Ziele des Einheitskommandantenkurses, wobei Neuerungen und neueste Erfahrungen aus Ausbildung und Einsatz Berücksichtigung finden. Aktuelle Einsatzszenarien für die Einheit bilden die praktische Grundlage und werden in Planspielen und im Gelände mit Ausbildungsunterstützung umgesetzt.

Seminar Fortbildung Einsatzführung in der Waffengattung

an der Waffengattungsschule gemäß DBMOWbldg.

Dieses Seminar wird ebenfalls unter der Bezeichnung „Fortbildungsseminar Einheitskommandant Jägertruppe“ von

18. bis 22. Juni 2012 beim Institut Jäger angeboten und ist zur Erreichung des Dienstgrades Major erforderlich.

Im Fortbildungsseminar Einsatzführung in der Waffengattung Jägertruppe werden die Grundlagen der Führung einer Einheit im Zusammenhang mit der nächsten Führungsebene, dem Bataillon, in Zusammenhang gebracht und der Einstieg auf eine Stabsfunktion in dieser Ebene vorbereitet.

Die Voraussetzungen, Teilnahmemöglichkeiten und tatsächliche Abläufe (Curricula) sind im Detail dem KURSIS zu entnehmen bzw. über den Sachbearbeiter personelle Einsatzvorbereitung des mobvKdos abzuklären.

Obstt Klaus E. Jonach, HTS



Foto: HTS

Militärfluglotsen

Im folgenden Beitrag werden die Aufgaben und die Ausbildung der österreichischen Militärfluglotsen vorgestellt.

Aufgaben

Der Fluglotse hat die Aufgabe, den Flugverkehr sicher, ordnungsgemäß, flüssig und ökonomisch zu lenken. Er überwacht den Luftraum und leitet alle Luftfahrzeuge in seinem Zuständigkeitsbereich, soweit sie seiner Kontrolle unterliegen, um Zusammenstöße zu vermeiden (Flugsicherung).

Dem Fluglotsen stehen unter anderem folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- eingereicherter Flugplan des Flugzeugführers,
 - direkter Sichtkontakt,
 - elektronische Planungsinstrumente
- sowie
- Positionsmeldungen,
 - Wettermeldungen,
 - Radar und Flugfunk.

Österreich betreibt die Flugsicherung im zivilen Bereich (Austro Control GmbH) und im militärischen Bereich. Die Fluglotsen des Österreichischen Bundesheeres arbeiten an den Militärflugplätzen in Zeltweg, Langenlebarn, Wr. Neustadt und Aigen sowie im Military Control Center in Wien.

Die Organisation der gemeinsamen Nutzung des österreichischen Luftraums durch die Zivil- und Militärluftfahrt gilt im internationalen Vergleich als überaus effizient und flexibel. Auf Basis der langjährigen Erfahrung in der Zusammenarbeit zwischen ziviler und militärischer Flugsicherung gilt diese Art der Abwicklung des Flugverkehrs heute als Vorzeigemodell.

Ausbildung

Neben einem selektiven psychologischen und medizinischen Auswahlverfahren muss der angehende österreichische Militärfluglotse die Ausbildung zum Berufsoffizier an der Theresianischen Militärakademie absolvieren.



Die eigentliche Fachausbildung zum Militärfluglotsen an der Flieger- und Fliegerabwehrtrupperschule in Langenlebarn und an der Technischen Schule der Luftwaffe 1 in Kaufbeuren (Ostallgäu, BRD) erfolgt nach der Ausbildung zum Berufsoffizier an der TherMilAK.

Um die Aufgaben als Militärfluglotse bestmöglich erfüllen zu können, bedarf es einer fundierten Ausbildung gemäß den internationalen Regeln der ICAO (International Civil Aviation Organisation), die auch bei der österreichischen Militärflugsicherung zu berücksichtigen sind.

Seit dem Jahr 1999 besteht für angehende österreichische Militärfluglotsen die Möglichkeit, die Ausbildung an der Technischen Schule der Luftwaffe 1 in Kaufbeuren zu absolvieren.

Bisher wurden 18 Fluglotsen und somit etwa ein Viertel der aktiven österreichischen Militärfluglotsen in Kaufbeuren ausgebildet.

Im Gegenzug wird das hoch qualifizierte deutsche Lehrpersonal durch mindestens einen ausgebildeten und erfahrenen österreichischen Militärfluglotsen in der Rolle als Gastlehrer im Simulatorbetrieb unterstützt.

Die Ausbildung zum militärischen Fluglotsen an der Technischen Schule der deutschen Luftwaffe dauert 54 Wochen. Dabei ist die Ausbildung in drei Abschnitte aufgeteilt.

Im ersten Abschnitt (18 Wochen) werden dem Lehrgangsteilnehmer allgemeine theoretische Kenntnisse vermittelt. Nach den Lehrfächern 1 bis 4 erfolgt die theoretische Abschlussprüfung, bei der für einen positiven Erfolg mindestens 75 Prozent der Aufgaben richtig gelöst werden müssen.

Im zweiten Abschnitt der Ausbildung (18 Wochen) erlernen die Lehrgangsteilnehmer im Simulatorbetrieb praktische Kenntnisse entweder im Bereich der Flugplatzkontrolle (Tower) oder der Anflugkontrolle (Radar), um anschließend

zurück in Österreich an dem für den Lehrgangsteilnehmer vorgesehenen Militärflugplatz eine Arbeitsplatzbefähigung (Rating) in der Dauer von zirka 6 Monaten zu erlangen.

Im Anschluss daran beginnt der dritte Teil der Ausbildung. Hier werden wiederum in 18 Wochen die noch fehlenden praktischen Kenntnisse im Bereich Radar oder Tower vermittelt, um dann nach weiteren etwa 6 Monaten Schulung am heimischen Platz das zweite Rating zu absolvieren und somit die komplette Ausbildung zum Militärfluglotsen zu beenden.

Das gegenseitige Einvernehmen mit den deutschen Kameraden der Militärflugsicherung ist ausgezeichnet und ist sowohl in fachlicher als auch in sozialer Hinsicht eine gegenseitige Bereicherung.

Ein weiterer Schritt der Zusammenarbeit ist zukünftig auch die Ausbildung unseres Flugberatungspersonals in Kaufbeuren sowie die Ausbildung zum Verfahrensbearbeiter, an der auch österreichisches Lehrpersonal maßgeblich beteiligt ist.

In Summe werden dem angehenden Militärfluglotsen sowohl an der Technischen Schule der Luftwaffe 1, als auch beim Erwerb der Arbeitsplatzbefähigung an den österreichischen Militärflugplätzen, Fertigkeiten und „Know-how“ auf höchstem Niveau vermittelt.

Die Länge der Ausbildung (Theorie und Praxis zirka 3 Jahre) ist unumgänglich, um als zukünftiger Militärfluglotse im österreichischen Luftraum einen sicheren, geordneten und flüssigen Ablauf des Flugverkehrs zu gewährleisten.

Mjr Roman Janoschek, FFIATS

Simulatoren, Simulation und Simulationssysteme

Die Ausbildung der Soldaten im Österreichischen Bundesheer hat sich in den letzten Jahren verändert, sie ist ständig an neue Einsatzerfordernisse anzupassen. Zugleich haben sich die Rahmenbedingungen unter denen die Ausbildung erfolgt, gewandelt. Insbesondere gilt das für Ausbildungsmittel wie Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme, deren technische und anwendungsbezogene Möglichkeiten sich sehr schnell weiterentwickeln. Es ist daher erforderlich von der bisherigen Sicht eines Stufenbaus der Ausbildungsmittel mit Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme abzugehen. In den Mittelpunkt der Bearbeitungen wird nun ein Netzwerk von Simulatoren, Simulationen und Simulationssystemen gestellt, in dem sich diese Ausbildungsmittel überlappen, ergänzen und verbinden lassen.

Die Nutzung von Simulatoren, Simulation und Simulationssystemen im Ausbildungsbetrieb stellt im Österreichischen Bundesheer nichts Neues und auch keine Besonderheit dar. Gerade im letzten Jahrzehnt wurden nicht unbeträchtliche Mittel in diesen Bereich investiert und der Truppe, aber auch der Schulorganisation, bestmögliche Ausbildungsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Thematik ist aktuell, weil neben den reinen Ausbildungsaufgaben mit nahezu allen Simulatoren auch Aufgaben der Forschung, der Einsatzvorbereitung und der Entscheidungsunterstützung wahrgenommen werden können. Die technischen Entwicklungen gewährleisten dies zunehmend auch im internationalen Verbund.

Unterstützung der Ausbildung

Die Qualität der Ausbildung zu verbessern sowie Zeit und Kosten zu sparen sind grundsätzliche Ziele einer Ausbildungsunterstützung mit Simulatoren, Simulationen und Simulationssystemen.

Die Verringerung der Ausbildungsdefizite ist durch zeit-, wetter- und umweltunabhängige Simulatorenausbildung in Bereichen möglich, die bisher nur lückenhaft vermittelt werden konnten. Sie ist ein Weg, komplexe Aufgabenstellungen abzubilden und ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erreichen.

Außerdem können Situationen mit hohem Gefahrenpotenzial ungefährdet geübt werden. Erforderliche Ausbildungen oberhalb der taktischen Ebene oder bei zu geringen Mengengerüsten, für welche Kosteneffizienz nicht erwartbar bzw. deren Strukturen im ÖBH nicht vorhanden sind, können mit Partnern ermöglicht werden. Hierbei steht die realistische Gestaltung der Ausbildung, soweit diese besonders aus Sicherheitsgründen auf Truppenübungsplätzen und im freien Gelände nicht erreicht werden kann, im Vordergrund.

Damit soll eine Einsparung von Betriebskosten durch geringeren Bedarf an Betriebsmittel und Ersatzteilen erreicht werden. Natürlich soll auch die Belastung der Umwelt durch verringerten aber konzentrierten Einsatz von Großgerät auf Truppenübungsplätzen, Schießbahnen und in Übungsräumen entlastet werden. Somit kann die Erhaltung der Einsatzbereitschaft und Ver-

längerung der Nutzungsdauer des Einsatzgerätes auf Grund der geringeren Ausbildungsbelastung unterstützt werden.

Sichere Vermittlung von Ausbildungsinhalten, indem durch objektivierte, automationsunterstützte Kontrolle Fehlverhalten deutlich gemacht und umgekehrt das Beherrschen des Waffensystems bestätigt wird, sind im Rahmen der Einsatzvorbereitung von entscheidender Bedeutung.

Im Ausbildungs- und Schulbetrieb ist die Anwendung einer effizienten, aktuellen und professionellen Ausbildungsmethodik und Didaktik zwingend. Gerade durch Drillausbildung an Simulatoren können die Auszubildenden schnell und tiefgehend zu höchsten Anforderungen geführt werden.

Durch Simulation von Fehlleistungen und der Möglichkeit, das richtige Verhalten im Rahmen der Simulatorenausbildung zu trainieren, ist eine Reduktion von Fehlern und damit von Unfällen im Umgang mit dem Einsatzgerät zu erwarten.

Letztendlich eignet sich Simulation dazu bestimmte Ausbildungen auch im Einsatz(raum) zu ermöglichen.

Grundsätzliche Anforderungen

Die Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme müssen den zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Grad an Qualität, Realitätsnähe, Detaillierung und Transparenz aufweisen.

Weiters ist durch intensive Ausbildung der Nutzer und des Führungspersonals der Kenntnisstand über Möglichkeiten und Grenzen der Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme sicherzustellen. Die Akzeptanz der Anwendungen dieser Systeme sowie der Ergebnisse hängt entscheidend von der Erfüllung vorstehender Forderungen ab.

Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme mit mehreren Anwendungsmöglichkeiten sollen über Fähigkeiten verfügen, die es ermöglichen, sie sowohl am Arbeitsplatz des Entwicklers oder Nutzers, als auch im operativen Umfeld wie zum Beispiel Gefechtsstände und Operationszentralen einzusetzen.

Überblick der Simulation im ÖBH

Klassifizierung

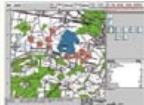
Simulatoren lassen sich danach klassifizieren, ob der Bediener oder das Waffensystem real oder simuliert ist. Zu unterscheiden ist

- die Live Simulation mit realem Bediener am realen Waffensystem in einer simulierten Umwelt,
- die virtuelle Simulation mit realem Bediener im simulierten Waffensystem und
- die konstruktive Simulation mit simuliertem Bediener am simulierten Waffensystem.

Die militärischen Nutzer können unter Einsatz von Constructive-, Virtual- und Live-Simulation ihre Missionsanforderungen und ihre taktischen Anforderungen sehr effizient und schnell über die verfügbare Technologie in genaue Einzeldarstellungen umsetzen, deren Realisierbarkeit durch den Einsatz von Simulation verifiziert ist.

Simulation	Bediener	WaSys
Live	real	real
Virtual	real	simuliert
Constructive	simuliert	simuliert

Simulationsklassen

		
LIVE	VIRTUAL	CONSTRUCTIVE
Reale Soldaten Reale Waffen Reales Gelände Virtuelle Effekte	Reale Soldaten Virtuelle Waffen Virtuelles Gelände Virtuelle Effekte	Virtuelle Soldaten Virtuelle Waffen Virtuelles Gelände Virtuelle Effekte

Zunehmend lassen sich diese Klassen voneinander nicht klar abgrenzen. Dies liegt einerseits an der technischen Entwicklung der Simulatoren und andererseits an der internationalen Wettbewerbssituation. So werden eindeutig als Constructive Simulation entwickelte Simulatoren durch Erweiterung mit vereinfachten virtuellen Datenbanken zur Erhöhung der Anwendungsmöglichkeiten aufgerüstet und stellen dann Mischformen dar.

Landstreitkräfte

In den letzten Jahren wurde überwiegend in die Live-Simulation investiert. Diese stellt sich nunmehr als international vergleichbar und zeitgemäß dar.

Derzeit wird angestrebt die Interoperabilität zu Partnern zu erhalten. Offen bleibt vorerst die zusätzlich erforderliche Ausstattung zur Abdeckung von Szenarien in verbautem Gebiet.

Im Bereich der Virtual Simulation sind überwiegend Insellösungen von Simulatoren vorhanden. Derzeit können die verfügbaren virtuellen Simulatoren, bis auf Ausnahme einzelner, nicht miteinander vernetzt werden. Damit kann der Einsatz der verbundenen Kräfte bzw. der Kampf der verbundenen Waffen bezogen auf Waffensysteme oder Ebenen (insbesondere Gruppe bis Kompanie) noch nicht am Simulator ausgebildet werden. Daher werden die Bestrebungen in die Richtung eines virtuellen Simulators „Kp+“ gelegt, welche auch dem Trend in den meisten anderen Armeen entsprechen.

Luftstreitkräfte

Simulatoren für die Luftstreitkräfte sind im ÖBH wenige vorhanden. Ausnahmen sind jene für das Luftraumüberwachungsflugzeug Eurofighter und ein mit einem neuen Visualisierungssystem versehener Flugsimulator für das Schulungsflugzeug PC 7.

Beeinflusst wird dies von der Kosteneffizienz aufgrund geringer eigener Mengengerüste, von der daraus resultierenden auslandsorientierten Ausbildung der Luftstreitkräfte, dem Alter der Luftfahrzeuge und den eigenen budgetären Rahmenbedingungen.

Das Fehlen von Live, Virtual und Constructive Simulation, welche für die Ausbildung notwendig ist, bedingt den erhöhten Einsatz des Echtgerätes in der Ausbildung und das Ausweichen auf ausländische Ausbildungseinrichtungen.

Führungssimulatoren

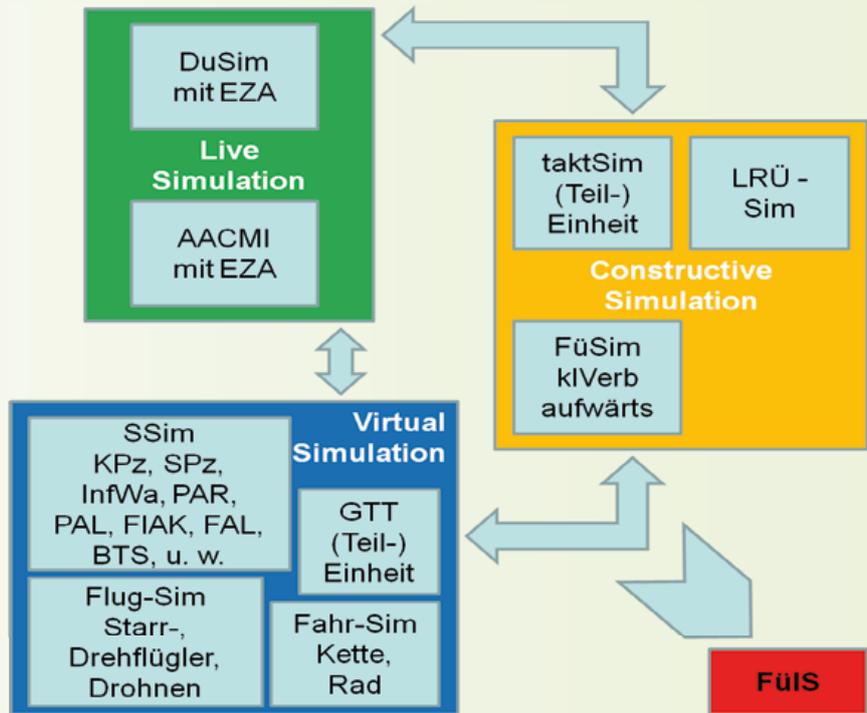
Die eingeführten Führungssimulatoren (Constructive Simulation) sind mit Schwergewicht an den Erfordernissen der Landstreitkräfte orientiert und bilden in eingeschränktem Umfang auch Wirkmittel der Luftstreitkräfte ab.

Die nationalen Führungssimulatoren haben noch nicht die Fähigkeit Joint und Combined in vollem Umfang darzustellen. Ein Fehl stellt die internationale Vernetzung dar, welche aber in Abstimmung mit Partnern erfolgen muss. Erst damit wird ein integriertes und vergleichbares internationales Training von Stäben, Kommandanten und Lehrgängen möglich.

Auf Grund der Vielzahl von unterschiedlichen Simulatoren wird es zweckmäßig sein, unsere Führungssimulatoren nur mit jenen von möglichen Einsatzpartnern zu vernetzen.

Grundsätzlich wären (technisch gesehen) alle Simulatoren (national und international) miteinander und untereinander vernetzbar.

Möglichkeiten der Interoperabilität (vernetzten bzw. verteilten) Simulation



Dazu müssten Geländedatenbank, Synthetic Environment, Schnittstellen und Datenprotokolle kompatibel und die erforderliche Hardware (WAN) verfügbar sein.

In vielen anderen Betreiberländern wurden und werden Combat Training Centers oder Simulationen aufgebaut, damit bestmögliche Voraussetzungen zur Vernetzung von LVC-Simulation gegeben sind. In Hinkunft soll durch zentrale Datenbereitstellung der NATO (Projekt SNOW LEO-PARD) oder durch die Simulatorindustrie eine bestmögliche Vernetzung gewährleistet werden.

Im ÖBH wurde auf Grund der, zum jeweiligen Beschaffungszeitpunkt gegebenen Stand der Computertechnik, der Kosten und der dezentralen Verwendung, die Möglichkeit zur Vernetzung von Simulatoren, Simulationen und Simulationssystemen bisher nur sehr eingeschränkt realisiert.

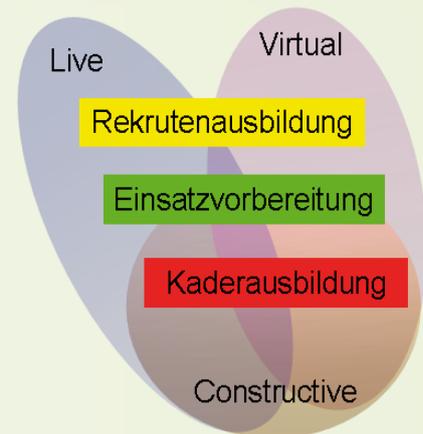
Durch die Beschaffung von Datenbasengenerierungssystemen für Simulatoren der Truppe Land und Luft, kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen eines mehrjährigen Prozesses, immer mehr Vernetzungen ermöglicht werden können.



Ausbildungsmittelmix

Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme bieten, wie schon angeführt, verschiedene Möglichkeiten des Einsatzes auf unterschiedlichen Ebenen.

Aufgrund der ÖBH-spezifischen Situation werden Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme aus Effizienz- und Auslastungsgründen meist durch mehrere Nutzer in unterschiedlichen Ausbildungsabschnitten verwendet.



So kann zum Beispiel der Schießsimulator für eine bestimmte Waffe oder ein bestimmtes Waffensystem sowohl zur Ausbildung des einzelnen Soldaten (Schütze, RiSch), des Teams (Turmbesatzung, PzKdt) und in einer vernetzten Version als Gefechtssimulator für die Ausbildung von Kommandanten der (Teil-)Einheiten verwendet werden. Dieses Beispiel gilt sinngemäß auch für den Kommandanten und seinen Stab hinsichtlich der Führungssimulatoren.

Fortsetzung Seite 16

Zielstruktur an Simulatoren, Simulationen und Simulationssystemen

Die Tabelle orientiert sich an den derzeitigen Aufgaben und Strukturen des ÖBH.

Notwendige Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme		Vorhandene Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme
LIVE SIMULATION		
Duellsimulatoren für	InfWaSysteme	DuSim Inf, PAL, PAR
	mech WaSyst	DuSim LEO, ULAN
	Kampfunterstützung	
	Einsatzunterstützung	MTS
Echtzeitauswertung, Ausstattung für urbanen Kampf		EZA, SES
ABC-Darstellungssimulator für Spürausbildung		SIMA 80 (SimA f. A-Spüren)
AACMI		
VIRTUAL SIMULATION		
Schießsimulator für	FIAWa	FIAAusbSim 35mm Z-FAK, SSim Mistral
	InfWa	USSim PAR, SSim/InfWa und PAL2000
	GKGF	SSim LEO
Schießanalysegerät für P, StG, SSG		SCATT-USB, R/KA, NOPTel
Trainingsystem für Steilfeuerbeobachtung		BTS
Ausbildungsanlage für elektron. Feuerleitsystem		Lehrsaalanlage für EAFLS
Fahrsimulator für	KPz, SPz, SFL	
	RdPz, LKW, SdFz	
Verfahrenstrainer für	LRUeF	
	Schulungsflugzeuge	
	Hubschrauber	
Flugsimulator für	LRUeF	FMS Eurofighter
	Hubschrauber	
	Schulungsflugzeuge	PC 7 FlugSim
Simulationssystem für		UAV
Simulationssystem für	FüIS	
	Funkwellenausbreitung	FASAN
	Komm-Erfassung, -Störung	KESS
Ausbildungsanlagen (AA)	Turm	AAT LEO, AAT ULAN
	Geschütz	
	ABC-Fahrzeuge	
Instandsetzungstrainer für	LRUeF	MST
	HS	
	Schulungsflugzeuge	
	GKGF	AAT-I ULAN
Simulationssystem für LuSK		Gefechtstechnik
Simulationssystem für LaSK		Gefechtstechnik
CONSTRUCTIVE SIMULATION		
Simulationssystem für LuSK	Taktik	FLGSim 79/98
	Operation	
Simulationssystem für LaSK	Taktik	FüSim
	Operation	
Simulationssystem für Stabs- und Kommandantentraining ab Einheitsebene		FüSim

Zukünftige Herausforderungen und übergreifende Anforderungen

Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme müssen die Wirklichkeit (Abbildungsgenauigkeit) gemäß der Nutzerforderung widerspiegeln, hinreichend plausibel abbilden sowie dem vorgesehenen Verwendungszweck dienen.

Die Ergebnisse müssen nachvollziehbar, reproduzierbar und dem Nutzer verständlich erklärbar sein. Dies ermöglicht die Darstellung der Beziehungen zwischen Eingabegrößen und Ergebnissen.

Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme sind insgesamt aufeinander abzustimmen, sodass einerseits ein Netzwerk entsteht und andererseits viele Synergieeffekte auftreten.

Alle Arbeiten in der Entwicklung von Simulatoren, Simulationen und Simulationssystemen sind möglichst so durchzuführen, dass sie in anderen Anwendungsbereichen nutzbar sind und somit für andere nutzbar werden.

Zusammenfassung

Unabhängig zu strukturellen Erfordernissen wird derzeit verfolgt, die Ausbildungsunterstützung durch Erhalt und optimierte Nutzung der bereits eingeführten Simulatoren, Simulationen und Simulationssystemen sicherzustellen, die Konfiguration der DuSim und der Echtzeit-Auswertesysteme zu optimieren und die Einführung der ersten sieben Anlagen SSim Inf/Wa voranzutreiben.

Die Planungen für die Sicherstellung des Rotentrainings für EFT, der Basis- und Emergency Trainings für Helikopter und C130 sind fortzuführen. Auch die Möglichkeit der Nutzung von Serious Games (Low Cost Simulation) für eine taktische Simulation der (Teil-)Einheit/LaSK und LuSK ist zu erweitern.

Es gilt den „Know How“-Erhalt und -Aufbau im Bereich von Simulatoren, Simulationen und Simulationssystemen für bestimmtes Personal des ÖBH sicherzustellen, sowie den Aufbau von Gelände- und Modelldatenbanken, die für alle Simulatoren, Simulationen und Simulationssysteme des ÖBH als Basis für den Betrieb und die Vernetzung herangezogen werden können, voranzutreiben.

Es ist weiters eine Verfolgung der Forschung und aktive Beteiligung an dieser im nationalen und internationalen Bereich anzustreben, um die bestmögliche Aufgabenerfüllung in Einsatz und Ausbildung durch Simulatoren, Simulationen und Simulationssystemen unterstützen zu können.

Eine Berücksichtigung der sich ändernden aktuellen Erfordernisse des Einsatzes, der Ausbildung und der Technik bei Planung und Bereitstellung darf nicht vernachlässigt werden. Und eine erforderliche Interoperabilität mit Führungsinformationssystemen und Battle Management Systemen ist sicherzustellen.

Mjr Markus Neureiter, AusbB

Reform beim gepanzerten Gerät

Bis 2014 wird das Österreichische Bundesheer etwa zwei Drittel seiner gepanzerten Fahrzeuge einsparen. Damit wird der aktuellen und zukünftigen Bedrohungslage Rechnung getragen. „Wir trennen uns von kostenintensivem Gerät, das einen teuren Ballast für das Bundesheer darstellt und das wir nicht mehr brauchen“, sagte Bundesminister Mag. Norbert Darabos bei einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Generalleutnant Mag. Freyo Apfalter, dem Leiter der Sektion III (Bereitstellung). Den Einsparungen stehen Investitionen in geschützte Mehrzweckfahrzeuge gegenüber.

„Wir sind mehr denn je gefordert, unsere Fähigkeiten an realistische Einsatzszenarien anzupassen“, betonte Bundesminister Darabos. Dies bedeute im Umkehrschluss auch, Fähigkeiten, die auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, zurückzufahren. „Mein Credo als Verteidigungsminister ist: Nur in jene Waffengattungen investieren, die wir tatsächlich für unsere Einsätze brauchen“.

Als Beispiel nannte der Bundesminister das Mehrzweckfahrzeug IVECO LMV, dessen Auslieferung im Jahr 2011 begann. „Wir haben hier rund 105 Millionen Euro für die geschützte Mobilität unserer Truppe investiert“!

Generalleutnant Apfalter wies darauf hin, dass es durch die Verwertung zu einer „wesentlichen Minimierung des Betriebsaufwandes“ komme. „Die frei werdenden Geldmittel kommen anderen Bereichen zugute“. Bei Verschrottung, Verwertung und Verkauf verfolge man ein „abgestimmtes Konzept“, das allen gesetzlichen Rahmenbedingungen entspreche. Vor allem beim Verkauf agiere man in enger Abstimmung mit dem Außenministerium, so Generalleutnant Apfalter.

Bis 2014 werden rund 750 von derzeit 1.150 gepanzerten Fahrzeugen des Österreichischen Bundesheeres ausgesondert. Die Panzer werden entweder verkauft, verschrottet oder für die Gewinnung von Ersatzteilen verwendet.

Durch die Verwertung sind bis 2014 Einnahmen von 17 Millionen Euro zu erwarten. Bei den Betriebskosten kann laut Expertenschätzungen mit mittel- und langfristigen Einsparungen von mehr als 15 Millionen Euro jährlich gerechnet werden.



Ausgesondert werden:

- der Jagdpanzer Kürassier,
- der Bergepanzer M578 und
- der Schützenpanzer Saurer.

Teilweise werden ausgesondert:

- der Kampfpanzer Leopard II A4 - zirka 50% bleiben bestehen,
- die Panzerhaubitze M109 - zirka 25% bleiben bestehen.

Im Bestand bleiben:

- der Schützenpanzer Ulan,
- der Radpanzer Pandur und
- die Masse der Berge- und Pionierpanzer.

Investiert wird in:

- 35 Allschutz-Transportfahrzeuge Dingo,
- 96 hochmoderne Hakenlastsysteme,
- 150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge IVECO und in
- einem Teil der Radpanzer Pandur, die mit einer modernen Waffenstation ausgerüstet werden.

Die Redaktion



Aufgaben und Befugnisse im Auslandseinsatz

Mit der Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001 wurde nun die gesetzliche Klarstellung getroffen, dass für die im Rahmen der Befugnisausübung von österreichischen Organen im Auslandseinsatz gesetzten Handlungen der Rechtfertigungsgrund der Ausübung von Amts- und Dienstpflichten aufgrund entsprechender Befugnisnormen in Betracht kommt.

Die verfassungsrechtliche Basis für jede Teilnahme von Organen der Republik Österreich an Auslandseinsätzen bildet das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997.

Überblick

Seit nunmehr über 50 Jahren entsendet die Republik Österreich Einheiten und Einzelpersonen zu Auslandseinsätzen in alle Welt und hat sich dadurch hohe Anerkennung in der Staatengemeinschaft verdient. Derzeit befinden sich österreichische Einheiten im Wesentlichen im Kosovo, in Bosnien und Herzegowina sowie im Nahen Osten im Auslandseinsatz.

In Fällen der Ausübung von Befugnissen durch österreichische Organe, die in die Rechte Dritter eingreifen, stellt sich die Frage nach deren innerstaatlichen rechtlichen Grundlagen. Die Ausübung solcher Befugnisse kann nach völkerrechtlichen Regelungen von Personen- und Fahrzeugkontrollen über Hausdurchsuchungen, die Durchsetzung von Sperrbereichen und Ausgangssperren bis zur Bewältigung von Demonstrationen und Aufständen reichen.

Zur Durchsetzung dieser Befugnisse kommen nach den völkerrechtlichen Regelungen auch Festnahmen, der Einsatz körperlicher Gewalt und der – in bestimmten Lagen lebensgefährliche – Waffengebrauch in Betracht.

Diese im Rahmen der Befugnisausübung gesetzten Handlungen entsprechen in der überwiegenden Zahl Tatbildern des österreichischen Strafrechts, weshalb für die Straffreiheit dieser Handlungen ein entsprechender Rechtfertigungsgrund gegeben sein muss.

Für die in Rede stehenden Fälle kommt – über die, nicht nur dem innerstaatlichen Strafrecht, sondern auch dem Völkergewohnheitsrecht bekannten Rechtfertigungsgründe der Notwehr und Nothilfe hinaus – der Rechtfertigungsgrund der „Ausübung von Amts- und Dienstpflichten“ auf Grund einer ausdrücklichen Befugnisnorm in Betracht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde daher mit der erfolgten Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001 eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im § 6a für die Anwendung von Befugnissen im Auslandseinsatz durch österreichische Organe, welche aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu einem Auslandseinsatz entsendet werden, geschaffen.

In systematischer Hinsicht lehnt sich diese Regelung an das Grundschema des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, an und trennt zwischen den Aufgaben im Auslandseinsatz, den hierfür in Betracht kommenden Befugnissen sowie den Mitteln zu deren (zwangsweisen) Durchsetzung, wobei sich eine nähere Konkretisierung in Abhängigkeit vom betreffenden Einsatz aus den jeweils in Frage kommenden völkerrechtlichen Regelungen ergibt.

Neuregelung

So sieht der neu geschaffene § 6a insbesondere vor, dass Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu einem Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG entsendet werden (Maßnahmen der Friedenssicherung, Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste), zur Erfüllung konkreter Aufgaben dieses Auslandseinsatzes sowie zur Ausübung und Durchsetzung der hierzu notwendigen Befugnisse, soweit sie in den zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen vorgesehen sind, ermächtigt sind.

Dabei dürfen auch die erforderlichen Maßnahmen zur Eigensicherung sowie zum Schutz und zur Sicherung sonstiger Personen und Sachen im jeweils notwendigen Umfang wahrgenommen werden.

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Auslandseinsatzgesetzes 2001 wurde überdies vorgesehen, dass die in Rede stehende Bestimmung über Aufgaben und Befugnisse im Auslandseinsatz auch für „nichtmilitärische“ Personen gilt, welche im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Z 3 KSE-BVG entsendet werden.

Die Bestimmung über die jederzeitige Zulässigkeit der erforderlichen Eigensicherung ist darüber hinaus notwendig, da Auslandseinsätze in der überwiegenden Zahl der Fälle in Gebieten stattfinden, in denen die öffentliche Ordnung in Folge von bewaffneten Auseinandersetzungen oder Katastrophenereignissen beeinträchtigt oder zusammengebrochen ist.

Der Schutz der entsendeten Einheiten und Einzelpersonen obliegt primär diesen selbst, unabhängig davon, ob Organe des Aufnahmestaates sie dabei unterstützen können.

Die Eigensicherung umfasst jedenfalls den „Eigenschutz“ im Sinne des § 2 Abs. 1 MBG, darüber hinaus jedoch auch sämtliche Maßnahmen, die diesbezüglich von den völkerrechtlichen Grundlagen vorsehen werden. Dazu gehören insbesondere der Schutz von Fahrzeugen, Waffen und Ausrüstungsgegenständen.

Dies dient zuletzt auch der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit und somit der Möglichkeit, in bestmöglicher Weise zum Wohle der betroffenen Bevölkerung wirken zu können.

Befugnisse

§ 6a normiert folgende Befugnisse zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen eines Auslandseinsatzes:

1. die Verwendung jener personenbezogenen Daten, die zur Wahrnehmung der im Auslandseinsatz anfallenden Aufgaben erforderlich sind,
2. das Auskunftsverlangen,
3. die Verkehrsleitung, einschließlich der Errichtung von Kontrollpunkten,
4. die Kontrolle, Durchsuchung und vorläufige Festnahme von Personen,
5. die Wegweisung von Personen,
6. die Errichtung von Sicherheitszonen und Verhängung von Ausgangssperren,
7. die Durchsuchung, Sicherstellung und Inanspruchnahme von Sachen,
8. die Beendigung von Angriffen gegen im Rahmen des Auslandseinsatzes zu schützende Rechtsgüter und
9. sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen.

Sofern zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verwendung personenbezogener Daten, ein Auskunftsverlangen oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung der restlichen Befugnisse in Betracht kommt, haben die für die Entsendung zu diesem Auslandseinsatz jeweils nach KSE-BVG zuständigen Organe durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind. Dabei ist auf die dem jeweiligen Auslandseinsatz zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen und die jeweiligen militärischen Interessen entsprechend Bedacht zu nehmen.

Abschließend wurde im § 6a festgehalten, dass bei der Ausübung und Durchsetzung der erwähnten Befugnisse jedenfalls die Vorschriften des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend allgemeine Grundsätze und Maßnahmen zur Befugnisausübung einschließlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzuwenden sind. Dabei dürfen die MBG-Sonderregelungen für den Einsatz nur dann angewendet werden, wenn dies nach den völkerrechtlichen Regelungen für den jeweiligen Auslandseinsatz zulässig ist.

Jegliche Befugnisausübung in einem Auslandseinsatz hat unter Zugrundelegung der für Österreich geltenden Menschenrechtsstandards, vor allem jener der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, sowie sonstiger völkerrechtlicher Regelungen zu erfolgen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

Ansprüche

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. Februar 2012 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

Grundbetrag

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.482,58
Gefreiter	1.508,14
Korporal	1.520,91
Zugsführer	1.533,69
Wachtmeister	1.583,61
Oberwachtmeister	1.610,25
Stabswachtmeister	1.614,50
Oberstabswachtmeister	1.746,91
Offiziersstellvertreter	1.823,89
Vizeleutnant	1.920,51
Leutnant	1.845,24
Oberleutnant	1.907,49
Hauptmann	2.010,60
Major	2.314,89
Oberstleutnant	2.571,80
Oberst	3.039,47
Brigadier	3.857,33
Generalmajor	4.767,04
Generalleutnant	6.028,64
General	6.315,56

Höherer Grundbetrag

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgraduordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

Dienstgraduordnung (Auszug):

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr - Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr - Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr - Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann



Auslandseinsatzzulage

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

Zusammensetzung:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen zum Auslandseinsatz;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteneinheiten festgesetzt. Eine Werteneinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

Einreihung:

in der Verwendungs-(Entlohnungs)gruppe	Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M BUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M Z 1, M BO 2, M Z 2, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Fortsetzung Seite 20

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

Sockelbetrag

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.339,-
2	16	1.649,-
3	21	2.164,-
4	26	2.679,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

Zuschläge

Zonenzuschlag

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	618,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	309,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäischen Teil der Türkei, Nordamerika	2	206,-

Klimazuschlag

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	206,-

Einsatzzuschlag

Krisen	WE	EUR
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit aktuell anhaltenden bewaffneten Konflikten	10	1.030,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten („post-war“)	7	721,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen	5	515,-
bei einem Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	4	412,-
bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3	309,-
bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2	206,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugelten- de Voraussetzung.

Ersteinsatzzuschlag

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung	3	309,-
Katastrophenhilfe	1,5	155,-

Funktionszuschlag

Funktion	WE	EUR
Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10	1.030,-
Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8	824,-
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6	618,-
Zugskommandantin oder Zugskommandant	4	412,-
Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3	309,-
Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2	206,-
Kommandogruppenkommandantin oder -kommandant	2	206,-
Administratorin oder Administrator einer Einheit	3	309,-
Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6	618,-
Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6	618,-
Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes	4	412,-
Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3	309,-
Sektorkommandantin oder Sektorkommandant bei einer Beobachtertätigkeit (Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um zwei Werteinheiten.)	4	412,-
Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams	2	206,-
Art des Funktionszuschlages bei ausschließlicher Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes bei		
Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12	1.236,-
Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10	1.030,-
kompaniestarken Kontingenten	8	824,-
zugsstarken Kontingenten	6	618,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugelten- de Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

Gefahrenzuschlag

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	515,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	309,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmerungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	309,-
Bekämpfung von Seuchen	4	412,-
Aufgaben der Spezialaufklärung sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden sind	4	412,-

Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

Aliquote Berechnung

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
- wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

Beachtenswertes

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt. Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes – auf der Grundlage des 2. Teiles des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene in der Höhe von zirka 110.000,- EUR.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Funktionsdienste

Im Folgenden wird ein Überblick über die Bestimmungen zur Leistung von Funktionsdiensten gegeben. Die Neuregelung ist mit Erlass BMLVS, GZ S93110/5-PersFü/2011 vom 19. August 2011 (VBl. I, Nr. 73/2011) erfolgt.

Allgemeines

Gemäß § 22 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) können Wehrpflichtige aufgrund freiwilliger Meldung Funktionsdienste leisten. Die Funktionsdienste dienen der Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung.

Zum Unterschied von freiwilligen Waffenübungen, welche ausschließlich Ausbildungszwecken dienen und eine Beorderung erfordern, sind Funktionsdienste eine freiwillige Präsenzdienstleistung ohne Beorderungserfordernis zur Nutzung vielfältiger ziviler Fachkenntnisse von Wehrpflichtigen für militärische Aufgaben (Spezialisten, die dem Bundesheer aus dem eigenen Personalstand nicht zur Verfügung stehen).

Gemäß § 39 WG 2001 können auch Frauen Funktionsdienste im Zuge der Miliztätigkeit leisten. Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich der Miliztätigkeit von Frauen obliegt in erster Instanz dem Heerespersonalamt. Für Wehrpflichtige ist die jeweilige ErgAbt/MilKdo zuständig.

Personenkreis

Dieser umfasst Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes nach Leistung des Grundwehrdienstes oder eines mindestens sechs Monate dauernden Ausbildungsdienstes sowie Frauen



im Rahmen der Miliztätigkeit nach Ableistung eines mindestens sechs Monate dauernden Ausbildungsdienstes.

Eine Einberufung der Freiwilligen kann bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen auf Grund freiwilliger Meldung erfolgen.

Präsenzdienstleistung

Freiwillige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage (einschließlich fWÜ-Tage) innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung notwendig ist. Für diese gesetzlich festgelegte Höchstgrenze ist jeweils das laufende Kalenderjahr und das Vorjahr als Berechnungszeitraum heranzuziehen.

Bei Überschreitung der Höchstgrenze hat der Freiwillige der zuständigen Militärbehörde die Zustimmung des Arbeitgebers nachzuweisen. Auf diese Nachweispflicht im Formblatt „Freiwillige Meldung zum Funktionsdienst“ wird hingewiesen.

Die Dauer jedes einzelnen Funktionsdienstes ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und ist nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzulegen. Funktionsdienste sind innerhalb von zwei Kalenderjahren auf ein Gesamtausmaß von 180 Tagen begrenzt. Dienstleistungen in der Heeresverwaltung sind als Funktionsdienst generell untersagt.

Verfahren

Beim Verfahren im Einzelfall zum Zwecke von „Maßnahmen zur Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben“ wird die Entscheidung hinsichtlich der Einberufung zum Funktionsdienst durch das BMLVS/PersFü herbeigeführt bzw. getroffen.

Der Antrag des Bedarfsträgers hat zu enthalten:

- Vorgesehene Aufgaben;
- Zeitraum;
- Begründung, warum die vorgesehenen militärischen Aufgaben nicht durch andere Personalmaßnahmen abgedeckt werden können;
- Angaben zur vorgesehenen Person (Name, Geburtsdatum, Grundbuch- oder Sozialversicherungsnummer).

Die Abgabe der „Freiwilligen Meldung zum Funktionsdienst“ kann erst nach Genehmigung des Antrages hinsichtlich der vorgesehenen Aufgabe durch BMLVS/PersFü erfolgen.

Beim Verfahren für wiederkehrende festgelegte Zwecke erfolgt die Entscheidung hinsichtlich der Freigabe der benötigten Präsenzdiensttage und Veranlassung der Einberufung zum Funktionsdienst durch die jeweils zuständige kontingentsführende Fachabteilung des BMLVS.



Folgende militärische Aufgaben können grundsätzlich als Funktionsdienst geleistet werden, sofern die vorherige Genehmigung der jeweiligen Fachabteilung vorliegt:

- Besondere vorbereitende Maßnahmen für den Auslandseinsatz in Spezialbereichen;
- Fliegerärztliche Kontrolluntersuchungen auf Militärfliegertauglichkeit;
- Teilnahme von LeistungssportlerInnen an internationalen Militärwettkämpfen;
- Ausübung der Tätigkeit als Informationsoffizier von Wehrpflichtigen des Reservestandes;
- Überprüfung der Eignung vor Aufnahme als Verwaltungspraktikant in bestimmten Fällen;
- Unterstützung von Personalgewinnungsmaßnahmen;
- Mitwirken in spezifischen militärischen Gremien im Anlassfall auf Anordnung des BMLVS;
- Überprüfung der Eignung von Wehrpflichtigen des Reservestandes und Frauen für eine Übernahme in die Einsatzorganisation. Anlassfälle hiezu sind:
 - Beabsichtigte Beorderung,
 - Bewerbung um eine Nachhollaufbahn,
 - Bewerbung um KIOP/KPE-Arbeitsplatz.

Die Redaktion



Foto: Bundesheer / Gunter Pusch



FRIEDENSEINSATZ IM LIBANON

154 Soldatinnen und Soldaten haben seit Ende November 2011 im Rahmen der UNIFIL-Mission der Vereinten Nationen die logistische Schirmherrschaft über **mehr als 100 Fahrzeuge** übernommen.

Mit der Durchführung wichtiger Transport- und Versorgungstätigkeiten im Einsatzraum tragen die Profis des Österreichischen Bundesheeres maßgeblich dazu bei, die Lage vor Ort zu beruhigen und die Sicherheit für die Bevölkerung zu gewährleisten.



Foto: Hans Ringhofer

„Unsere Schwerpunkte bei den Auslandseinsätzen sind der Westbalkan und der Nahe Osten. Der Libanon-Einsatz passt damit in unsere Auslandseinsatz-Strategie. Das Bundesheer wird mit dieser neuen Beteiligung einen maßgeblichen Beitrag zum Erfolg einer weiteren bedeutsamen UNO-Mission im Nahen Osten leisten.“

Norbert Darabos, Bundesminister für Landesverteidigung und Sport



Zeitungsanschrift



INHALT

21 Jahre Grenzschutz – eine Erfolgsgeschichte2

Einsatz im Libanon3

Neue Dienstvorschriften.....4

HGG-Bezüge ab Februar 2012.....5

Vorstellung des Militärrealgymnasiums7

Änderungen bei der Besoldung im Auslandseinsatz.....9

Seminare an der Heerestruppendeschule..... 12

Vorstellung der Militärfluglotsen 13

Simulatoren, Simulation und Simulationssysteme..... 14

Reform beim gepanzerten Gerät.....17

Änderung der Befugnisse im Auslandseinsatz..... 18

Die geänderten Bezüge im AusIE ab Februar 2012..... 19

Bestimmungen für Funktionsdienste21

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491



Fernglas Zoom

aufklappbares Fernglas
Vergrößerung Zoom 10-30
Objektiv 50, schwarze
Schultertaste, gummierte
Halterung, Größe: 18 x 19 cm
Gewicht: 900 Gramm

schwarz
+ grau

22⁹⁰



Multi Tool

qualitatives Tool mit 11 Anwendungen, Edelstahl, Griff Aluminium, zusammenklappbar, Gurttasche schwarz

7⁹⁰

19⁹⁰



RC-Modell Truck Warrior

ferngest. LKW mit Plane, Größe: 35 x 14 x 20 cm, Pritsche: 15 x 10 x 10 cm, mit Licht, Akku + Batterie dabei, Modell 1:32

24⁹⁰



RC-Modell

Agusta Bell

Infrarot ferngesteuert, GYRO-Technik, Indoor, Länge 17 cm, ausgezeichnete Flugeigenschaften, leicht zu steuern, Aufladung mit Batterien und USB-Kabel am PC, Military

MILIZ
info

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will TRUPPENDIENST abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende TRUPPENDIENST-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

